

CLAIMS RESOLUTION TRIBUNAL

[Inoffizielle Übersetzung des englischen Originaltextes.
Die englische Fassung ist massgebend.]

In re Holocaust Victim Assets Litigation
Aktenzeichen CV96-4849

Auszahlungsentscheid

zu Gunsten des Ansprechers [ANONYMISIERT 1]
auch im Namen von [ANONYMISIERT 2] , [ANONYMISIERT 3] ,
[ANONYMISIERT 4] und [ANONYMISIERT 5]

betreffend Konten von Stefanie Guttman

Geschäftsnummer: 501406/AK¹

Zugesprochener Betrag: 204 750.00 Schweizer Franken

Grundlage des vorliegenden Auszahlungsentscheids ist die von [ANONYMISIERT 1], früher [ANONYMISIERT], („der Ansprecher“) eingereichte Anspruchsanmeldung auf die veröffentlichten Konten von Stefanie Guttman („die Kontoinhaberin“) bei der [ANONYMISIERT] („die Bank“).

Alle Auszahlungsentscheide werden veröffentlicht. Hat jedoch ein Ansprecher, wie im vorliegenden Fall, um Geheimhaltung gebeten, wurden der Name des Ansprechers und die Namen der Verwandten des Ansprechers mit Ausnahme des Namens des Kontoinhabers sowie der Name der Bank anonymisiert.

Vom Ansprecher eingereichte Informationen

Der Ansprecher reichte eine Anspruchsanmeldung ein, in der er die Kontoinhaberin als seine Tante väterlicherseits, Dr. Stefanie Brach, geb. Guttman, identifizierte, die am 13. September 1892 in Wien, Österreich, als Tochter von [ANONYMISIERT] und [ANONYMISIERT], geb. [ANONYMISIERT], geboren wurde. Der Ansprecher gab an, dass sein Vater, [ANONYMISIERT], der am 24. März 1891 in Wien geboren wurde, das einzige Geschwister seiner Tante war. In einem Telefongespräch am 2. Mai 2005 mit dem CRT erklärte der Ansprecher, dass sein Vater in Prag, Österreich-Ungarn (heute Tschechien) gewohnt haben könnte. Der Ansprecher erklärte weiter, dass seine Tante, die Jüdin war, Ärztin war und dass sie beide in der Volksgartenstrasse 5, in Wien I., lebten und arbeiteten. Der Ansprecher gab an, dass seine Tante mit [ANONYMISIERT] verheiratet war, gab aber nicht an, wann sie geheiratet

¹ Der Ansprecher [ANONYMISIERT 1] reichte 2005 weitere Ansprüche ein, die unter den Geschäftsnummern 401720 und 401722 erfasst sind. Das CRT wird diese Ansprüche separat behandeln.

haben. Der Ansprecher gab auch an, dass seine Tante ein Haus in der Krausstrasse 47 in Zürich, Schweiz, besass. Zudem gab der Ansprecher an, dass seine Tante nach dem Anschluss Österreichs an das Deutsche Reich im März 1938 von den nationalsozialistischen Behörden gezwungen wurde, ihren Besitz zu veräussern, und dass ihr von da an das Praktizieren untersagt war. Der Ansprecher gab, dass seine Tante im Dezember 1938 von Österreich nach New York, USA, floh und dass sie dort bis zu ihrem Tod am 17. August 1967 lebte. Der Ansprecher gab auch an, dass er im Mai 1939, im Alter von acht Jahren, zusammen mit seinen Eltern aus Österreich floh.

Der Ansprecher reichte zur Unterstützung seines Anspruchs ein Schreiben des Wiener Stadt- und Landesarchivs vom 7. Oktober 2003 ein, in dem bestätigt wird, dass im Geburtenregister der Jüdischen Gemeinde Wien festgehalten ist, dass Dr. Stefanie Guttmann am 13. September 1892 geboren wurde, dass [ANONYMISIERT] am 24. März 1891 in Wien als Sohn von [ANONYMISIERT] und [ANONYMISIERT] geboren wurde, dass [ANONYMISIERT] mit [ANONYMISIERT], geb. [ANONYMISIERT], in Wien verheiratet war und mit ihr drei Kinder hatte, [ANONYMISIERT], [ANONYMISIERT 2] und [ANONYMISIERT], die am 8. Mai 1924, am 3. Februar 1921 und am 13. Juli 1931 geboren wurden. Aus dem Schreiben geht ferner hervor, dass die Archivunterlagen besagen, dass [ANONYMISIERT 1] und seine Mutter Wien im Mai 1939 mit unbekanntem Ziel verliessen. Der Ansprecher reichte auch Unterlagen vom Österreichischen Staatsarchiv ein, die weiter unten erläutert werden.

Der Ansprecher gab an, dass er am 13. Juli 1931 in Wien geboren wurde. Der Ansprecher vertritt seinen Bruder, [ANONYMISIERT 2] (früher [ANONYMISIERT]), geboren am 3. Februar 1921 in Wien, und seinen Schwager, [ANONYMISIERT 3], der am 11. Mai 1921 in Prag geboren wurde und mit der Schwester des Ansprechers, [ANONYMISIERT], geb. [ANONYMISIERT], verheiratet war, die am 5. Oktober 1979 starb. Der Ansprecher vertritt auch die Töchter von [ANONYMISIERT] und [ANONYMISIERT 3], [ANONYMISIERT 4], geb. [ANONYMISIERT], und [ANONYMISIERT 5].

Aus den Bankunterlagen ersichtliche Informationen

Die Bankunterlagen enthalten eine Kundenkarte. Gemäss den Unterlagen war die Kontoinhaberin Frl. Stefanie Guttmann, die ursprünglich in Schluckenau (heute Sluknov, Tschechien) wohnhaft war; dann in Wien, in Offenhausen, Österreich, und in einer Stadt in der Steiermark in Österreich. Der Name der Stadt ist unlesbar und der Wohnort Wien ist unterstrichen. Aus den Bankunterlagen ist auch ersichtlich, dass die Kontoinhaberin ursprünglich mit *Frau Dr.* aufgeführt war, dass dieser Eintrag aber durchgestrichen und mit *Frl.* ersetzt wurde. Aus den Bankunterlagen ist weiter ersichtlich, dass die Kontoinhaberin ein Bankschliessfach mit der Nummer 6561 besass, das am 27. Februar 1937 gemietet und am 4. Juni 1938 geschlossen wurde, ein Wertschriftendepot mit der Nummer 44495, das am 31. Juli 1931 eröffnet und am 23. August 1938 geschlossen wurde und ein Kontokorrent, das am 10. Mai 1939 geschlossen wurde. Aus den Bankunterlagen sind die Kontostände dieser Konten nicht ersichtlich. Es gibt in den Unterlagen der Bank keinen Hinweis darauf, dass die Kontoinhaberin oder ihre Erben das Konto geschlossen und das Guthaben selbst erhalten haben.

Informationen aus dem Österreichischen Staatsarchiv

Am 26. April 1938 gab das nationalsozialistische Regime den Erlass heraus, der alle Juden, die im Reich lebten und/oder die Bürger des Reichs, einschliesslich Österreich, waren und ein Vermögen über einem bestimmten Wert besaßen, dazu verpflichtete, ihr Vermögen registrieren zu lassen („Vermögensverzeichnis von 1938“). Die Unterlagen des Österreichischen Staatsarchivs (Archiv der Republik, Finanzen) enthalten Dokumente über das Vermögen von *Dr. med. Stefanie Guttmann* mit der Nummer 06604. Diese Unterlagen zeigen, dass Stefanie Guttmann am 13. September 1892 geboren wurde und dass sie zu dem Zeitpunkt, als sie ihr Vermögensverzeichnis einreichte, nicht verheiratet war. Weiter geht aus den Unterlagen hervor, dass sie Ärztin war und in der Volksgartenstrasse 5 in Wien I wohnhaft war. Die Unterlagen enthalten ein Schreiben von Stefanie Guttmann an die nationalsozialistischen Behörden, in dem sie [ANONYMISIERTE] als ihren Bruder identifizierte. Aus den Unterlagen geht ebenfalls hervor, dass Stefanie Guttmann Grundbesitz in Berlin, Deutschland, und in Wien hatte und dass ein Grossteil ihres Besitzes im Dezember 1938 arisiert wurde. Zudem zeigen die Unterlagen, dass Stefanie Guttmann ein Haus in der Klausstrasse 47 in Zürich besaß, welches am 14. Dezember 1938 immer noch in ihrem Besitz war. Die Unterlagen enthalten einen Vermerk vom 24. Januar 1939, der zeigt, dass Stefanie Guttmann in die USA auswanderte. In diesen Unterlagen sind die in Schweizer Banken gehaltenen Vermögenswerte nicht aufgeführt.

Analyse des CRT

Identifikation der Kontoinhaberin

Der Ansprecher hat die Kontoinhaberin plausibel identifiziert. Der Name und das Aufenthaltsland der Tante des Ansprechers stimmen mit dem unveröffentlichten Namen und Aufenthaltsland der Kontoinhaberin überein. Zudem gab der Ansprecher an, dass „Guttmann“ der Mädchenname seiner Tante war, was mit den unveröffentlichten, in den Bankunterlagen enthaltenen Angaben übereinstimmt, dass die Kontoinhaberin den Titel *Frl.* verwendete. Das CRT hält fest, dass die Bankunterlagen andere Wohnorte der Kontoinhaberin als Wien enthalten und dass der Ansprecher diese nicht zu identifizieren vermochte. Das CRT hält jedoch weiter fest, dass der Ansprecher als Kind aus Österreich floh und es daher unwahrscheinlich ist, dass er über genaue Informationen zu seiner entfernteren Verwandtschaft, einschliesslich seiner Tante, verfügt. Das CRT bestimmt deshalb, dass dies die Plausibilität der Identifikation der Kontoinhaberin nicht beeinträchtigt.

Der Ansprecher reichte zur Unterstützung seines Anspruchs verschiedene Dokumente ein, unter anderem ein offizielles Schreiben des Wiener Stadt- und Landesarchivs, das zeigt, dass *Dr. Stefanie Guttmann* in Wien wohnhaft war, was den unabhängigen Nachweis dafür erbringt, dass die angebliche Kontoinhaberin denselben Namen und Titel trug und in derselben Stadt wohnhaft war wie die Person, die in den Bankunterlagen als Kontoinhaberin aufgeführt ist. Das CRT nimmt zur Kenntnis, dass der Name Stefanie Guttmann nur einmal in der im Februar 2001

veröffentlichten Liste mit den Konten, die gemäss dem *Independent Committee of Eminent Persons* („ICEP“) wahrscheinlich oder möglicherweise Opfern nationalsozialistischer Verfolgung gehörten, erschien. Das CRT nimmt zur Kenntnis, dass die weiteren Anspruchsanmeldungen auf diese Konten sich nicht bestätigten, da die Ansprecher einen anderen Berufstitel als den von der Bank angegebenen einreichten oder weil sie angaben, dass „Guttmann“ der Ehe- und nicht der Mädchenname ihrer Verwandten war.

Status der Kontoinhaberin als Opfer nationalsozialistischer Verfolgung

Der Ansprecher hat plausibel aufgezeigt, dass die Kontoinhaberin ein Opfer nationalsozialistischer Verfolgung war. Der Ansprecher gab an, dass die Kontoinhaberin Jüdin war, dass sie nach dem Anschluss in Österreich wohnhaft war, dass ihr Besitz beschlagnahmt wurde und dass sie 1938 in die USA floh. Das CRT hält fest, dass das von der Kontoinhaberin eingereichte Vermögensverzeichnis zeigt, dass sie nach dem Anschluss in Österreich wohnhaft war und dass ihr Besitz arisiert wurde.

Verwandtschaftsverhältnis zwischen Ansprecher und Kontoinhaberin

Der Ansprecher hat plausibel dargelegt, dass er mit der Kontoinhaberin verwandt ist, indem er Dokumente eingereicht hat, die belegen, dass die Kontoinhaberin die Tante väterlicherseits des Ansprechers war.

Das CRT nimmt zur Kenntnis, dass der Ansprecher unveröffentlichte, in den Bankunterlagen enthaltene Informationen über die Kontoinhaberin identifizierte. Das CRT nimmt ferner zur Kenntnis, dass der Ansprecher eine Bestätigung des Wiener Stadt- und Landesarchivs eingereicht hat, die den Ansprecher als den Sohn von Theodor Guttmann identifiziert und besagt, dass seine Familie in Wien wohnhaft war.² Dies erbringt den unabhängigen Nachweis dafür, dass die Verwandten des Ansprechers denselben Familiennamen wie die Kontoinhaberin trugen und in Wien wohnhaft waren. Zudem hält das CRT fest, dass der Ansprecher Informationen über Stefanie Guttmann eingereicht hat, die mit den im von Stefanie Guttmann eingereichten Vermögensverzeichnis enthaltenen Informationen übereinstimmen, und dass dieses Verzeichnis den Bruder von Stefanie Guttmann als Theodor Guttmann identifiziert. Schliesslich nimmt das CRT zur Kenntnis, dass normalerweise nur Familienmitglieder über solche wie die oben genannten Informationen verfügen, was darauf hindeutet, dass die Kontoinhaberin dem Ansprecher als ein Familienmitglied bekannt war. All diese Informationen unterstützen die Plausibilität, dass der Ansprecher mit der Kontoinhaberin verwandt ist, wie er es in seiner Anspruchsanmeldung angegeben hat. Es gibt keine Hinweise darauf, dass die Kontoinhaberin ausser den Parteien, die der Ansprecher vertritt, weitere noch lebende Erben hat.

² Das CRT hält fest, dass der Ansprecher eine Kopie seines im Bundesstaat New York ausgestellten Führerscheins eingereicht hat, der ihn als „[ANONYMISIERT 1]“ identifiziert, der am 13. Juli 1931 geboren wurde. Das CRT hält weiter fest, dass der Ansprecher angab, früher „[ANONYMISIERT]“ geheissen zu haben, dass er aber keine Informationen einreichte, die eine Namensänderung belegen. Da ein Schreiben vom Wiener Archiv wie oben erwähnt jedoch bestätigte, dass ein gewisser „[ANONYMISIERT 1]“ am 13. Juli 1931 in Wien geboren wurde, kommt das CRT zu dem Schluss, dass der Ansprecher plausibel dargelegt hat, dass sein Nachname früher „[ANONYMISIERT]“ war. Daher zeigt das Schreiben des Wiener Archivs auch, dass der Ansprecher der Sohn von [ANONYMISIERT] war.

Verbleib des Guthabens

Betreffend das Bankschliessfach und das Wertschriftendepot hält das CRT fest, dass diese nach dem Anschluss im Juni und im August 1938 geschlossen wurden, als die Kontoinhaberin in Wien wohnhaft war. Da es der Kontoinhaberin nicht möglich gewesen wäre, die Konten in ihre Heimat zurückzuführen, ohne die Kontrolle über die Guthaben zu verlieren; da es keine Unterlagen über eine Auszahlung der Konten der Kontoinhaberin gibt; da weder die Kontoinhaberin noch ihre Erben in der Lage gewesen wären, Informationen über ihre Konten einzuholen, da die Schweizer Banken wegen ihrer Bedenken in Bezug auf eine doppelte Haftung Informationen über die Konten in ihren Antworten auf Anfragen von Seiten der Kontoinhaber entweder einbehielten oder falsch angaben, und unter Anwendung der Vermutungsregelungen (a), (h) und (j), die in Artikel 28 der Verfahrensregeln (geänderte Version) niedergelegt sind (siehe Anhang A), kommt das CRT zu dem Schluss, dass es plausibel ist, dass die Kontoguthaben nicht der Kontoinhaberin oder ihren Erben ausbezahlt wurden.

Betreffend das Kontokorrent hält das CRT fest, dass das Konto im Mai 1939 geschlossen wurde. Zu dieser Zeit befand sich die Kontoinhaberin gemäss der vom Ansprecher eingereichten Informationen ausserhalb des von den Nationalsozialisten besetzten Gebiets. Da jedoch aus den Bankunterlagen nicht ersichtlich ist, wer das Konto schloss; da die Kontoinhaberin aus ihrem Heimatland flüchtete, weil sie von den Nationalsozialisten verfolgt wurde; da die Kontoinhaberin Verwandte in ihrem Heimatland hatte und sich deshalb dem Druck der Nationalsozialisten gebeugt und ihr Konto abgegeben haben könnte, um deren Sicherheit zu gewährleisten; da wie oben erwähnt die Kontoinhaberin und ihre Erben nicht in der Lage gewesen wären, nach dem Zweiten Weltkrieg Informationen über ihr Konto einzuholen, nicht einmal zu dem Zweck, von den deutschen Behörden entschädigt zu werden, da die Schweizer Banken wegen ihrer Bedenken in Bezug auf eine doppelte Haftung Informationen über die Konten in ihren Antworten auf Anfragen von Seiten der Kontoinhaber entweder einbehielten oder falsch angaben, und unter Anwendung der Vermutungsregelungen (h) und (j), die in Artikel 28 der Verfahrensregeln dargelegt sind, kommt das CRT zu dem Schluss, dass es plausibel ist, dass das Kontoguthaben weder der Kontoinhaberin noch ihren Erben ausbezahlt wurde.

Gestützt auf seine bisherige Rechtsgewinnung und die Verfahrensregeln wendet das CRT bei der Bestimmung, ob die Kontoinhaber oder ihre Erben das Guthaben ihrer Konten erhalten haben, Vermutungsregelungen an.

Grundlagen des Auszahlungsentscheids

Das CRT kommt zu dem Schluss, dass ein Auszahlungsentscheid zu Gunsten der Ansprecherin erlassen werden kann. Erstens ist die Anspruchsanmeldung in Übereinstimmung mit den in Artikel 18 der Verfahrensregeln festgelegten Kriterien zulässig. Zweitens hat der Ansprecher plausibel dargelegt, dass es sich bei der Kontoinhaberin um seine Tante handelt. Dieses Verwandtschaftsverhältnis rechtfertigt einen Auszahlungsentscheid. Drittens hat das CRT festgestellt, dass es plausibel ist, dass weder die Kontoinhaberin noch ihre Erben das Guthaben des beanspruchten Kontos erhalten haben. Das CRT hält fest, dass der Ansprecher und sein Bruder, [ANONYMISIERT 2], als die Neffen der Kontoinhaberin, sowie [ANONYMISIERT 4] und [ANONYMISIERT 5], als die Grossnichten der Kontoinhaberin, eine stärkere Berechtigung

an den Konten haben als [ANONYMISIERT 3], der mit der Kontoinhaberin durch Heirat mit ihrer Nichte, [ANONYMISIERT], verwandt war.

Zugesprochener Betrag

Im vorliegenden Fall besass die Kontoinhaberin ein Bankschliessfach, ein Wertschriftendepot und ein Kontokorrent. Gemäss Artikel 29 der Verfahrensregeln wird in Fällen, in denen wie im vorliegenden Fall der Wert eines Kontos unbekannt ist, der Durchschnittswert von Konten gleicher oder ähnlicher Kontoart im Jahre 1945 zugrundegelegt, um den gegenwärtigen Wert des zugesprochenen Kontos zu berechnen. Auf der Grundlage der Untersuchungen, die gemäss den Anweisungen des ICEP durchgeführt wurden, belief sich der durchschnittliche Wert eines Bankschliessfaches im Jahre 1945 auf 1240.00 Schweizer Franken, der Wert eines Wertschriftendepots belief sich auf 13000.00 Schweizer Franken und der Wert eines Kontokorrents belief sich auf 2140.00 Schweizer Franken. Der Gesamtwert dieser drei Konten beträgt 16380.00 Schweizer Franken. Der heutige Wert dieses Betrags errechnet sich, indem er gemäss Artikel 31(1) der Verfahrensregeln mit dem Faktor 12,5 multipliziert wird. Dies ergibt eine Auszahlungssumme von 204750.00 Schweizer Franken.

Verteilung des Betrags

Gemäss Artikel 23(1)(d) der Verfahrensregeln, wenn weder der Ehegatte des Kontoinhabers noch Nachkommen des Kontoinhabers Anspruchsanmeldungen eingereicht haben, erfolgt die Auszahlung gleichmässig unter Berücksichtigung des Verwandtschaftsgrades an die Nachkommen der Eltern des Kontoinhabers, die eine Anspruchsanmeldung eingereicht haben. Im vorliegenden Fall vertritt der Ansprecher seinen Bruder, [ANONYMISIERT 2], sowie [ANONYMISIERT 4] und [ANONYMISIERT 5], die Töchter der Schwester der Kontoinhabern, [ANONYMISIERT]. Demnach sind der Ansprecher [ANONYMISIERT 1] und [ANONYMISIERT 2] zu je einem Drittel an der Auszahlungssumme berechtigt und [ANONYMISIERT 4] und [ANONYMISIERT 5] sind zu je einem Sechstel an der Auszahlungssumme berechtigt. Wie oben erwähnt, ist [ANONYMISIERT 3] nicht an der Auszahlungssumme berechtigt.

Reichweite des Auszahlungsentscheids

Der Ansprecher wird darauf hingewiesen, dass das CRT gemäss Artikel 20 der Verfahrensregeln weitere Untersuchungen betreffend seine Anspruchsanmeldung durchführen wird, um festzustellen, ob eine Berechtigung an weiteren Schweizer Bankkonten besteht. In diesem Zusammenhang werden seine Angaben auch mit der Gesamtkonten-Datenbank (bestehend aus Daten von 4,1 Millionen Schweizer Bankkonten, die zwischen 1933 und 1945 bestanden) verglichen.

Auszahlung des zugesprochenen Betrags

Das CRT verweist diesen Auszahlungsentscheid zur Genehmigung an das US-Gericht, damit die Sonderbeauftragten die Auszahlungen vornehmen können.

Claims Resolution Tribunal
31 Dezember 2005